

Benutzungsordnung für städtische Freisportanlagen

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die städtischen Freisportanlagen dürfen nur für sportliche Zwecke genutzt werden. Es dürfen nur die Sportarten betrieben werden, die die Anlage zulässt. Zelten und Campen ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Stadtverwaltung.
2. Das Betreten der ausschließlich dem Sport- und Trainingsbetrieb dienenden Flächen ist grundsätzlich nur mit Sportbekleidung gestattet. Startlöcher dürfen nicht gegraben werden.
3. Dem Hauptnutzer wird nach vorheriger Genehmigung der Stadt auf dessen Antrag eine Bandenwerbung zugestanden. Von den Einnahmen sind 25% an die Stadt abzuführen. Für das Sportforum - Kohlgarten - (Hauptplatz) besteht eine Sonderregelung.
4. Die Sportanlagen sind pfleglich zu behandeln und Verunreinigungen nach Veranstaltungen durch den jeweiligen Benutzer zu beseitigen. Art und Häufigkeit der Pflegevorgänge wie,
 - Säuberungsarbeiten innerhalb der Sportanlage,
 - Schnee- und Streudienst,
 - Abkreiden,
 - Laub entfernen,
 - Pflege der Sportgeräte einschließlich deren Transport,
 - Bewässerung der Plätze bei entsprechend warmer Witterung,
 - Reinigung der Dusch- und Umkleidegelegenheiten nach Trainings- und Wettkampfveranstaltungen,
 - Entleeren der Abfallkörbe,
 - Unterhaltung der Sprunganlagen incl. deren Pflege

werden mit dem Hauptnutzer vertraglich vereinbart und mit dem Platzwart durchgeführt. Pflanzungen dürfen nicht beseitigt werden.

Der Hauptnutzer kann die ihm übertragenen Arbeiten an den Nebennutzer entsprechend delegieren.

5. Die Bedienung der technischen Anlagen (Flutlicht, Lautsprecher) ist nur dem Platzwart bzw. nur denjenigen Personen gestattet, die vom Nutzer, der Stadt Wernigerode genannt worden sind.
6. Auf dem Sportgelände bzw. Grundstück und seinen Einrichtungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Wernigerode keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere nicht solche, die eine Wertminderung zur Folge haben. Die Errichtung von Baulichkeiten ist nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt gestattet.
7. Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 2

Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigt ist neben den Wernigeröder Schulen jeder im Vereinsregister eingetragene Verein aus Wernigerode sowie jeder Volks- bzw. Breitensportverein der Stadt Wernigerode, der an organisierten Veranstaltungen der Fachverbände oder ähnlicher Institutionen nachweislich teilnimmt. Auf Antrag kann die Stadt auch anderen Organisationen, Gemeinschaften und Gruppen die Sportanlagen zur Nutzung überlassen.
2. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Sportgelände und die Beachtung der Benutzungsordnung ist der Verein und der Platzwart verantwortlich, dem von der Stadt Wernigerode durch Vertrag die Hauptnutzung und somit die Schlüsselgewalt übertragen wurde. Für die Nebennutzer gilt dieses entsprechend.
3. Die Stadt Wernigerode überlässt dem jeweiligen Benutzer der Sportanlagen und stadtseits zur Ausübung des Sport- und Trainingsbetriebes zur Verfügung gestellten Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Sportstätten und deren Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaf-

fenheit zu prüfen; er muß dabei sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden und der Schaden unverzüglich der Stadtverwaltung - Sachgebiet Sport - und dem Platzwart gemeldet wird.

4. Der Hauptnutzer übt neben der Stadt Wernigerode das Hausrecht aus und überlässt die Freisportanlage soweit wie möglich auch anderen Nutzern (Nebennutzer). Die Stadt Wernigerode stellt nach § 2 Pkt. 1 Abs. 1 die Sportanlagen für sportliche Zwecke unentgeltlich zur Verfügung. Der Hauptnutzer ist nicht berechtigt, vom Nebennutzer Gebühren zu verlangen.

§ 3

Benutzungszeiten

1. Belegungszeiten werden nicht besonders vereinbart, jedoch sind die Zeiten für städtische Veranstaltungen, einschließlich Schulsport und sonstige Veranstaltungen, die im städtischen Interesse liegen, vorrangig. Die Benutzung der Sportanlage durch andere Sporttreibende Vereine oder Volks- bzw. Breitensportvereine erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Hauptnutzer. In Streitfällen entscheidet die Stadt Wernigerode.

§ 4

Benutzung der städtischen Dusch- und Umkleieräume

1. Die städtischen Umkleieräume stehen den Nutzungsberechtigten unentgeltlich zur Verfügung. Die Räume dürfen nur für den Zweck benutzt werden, für den sie bestimmt sind.
2. Das Betreten der Räume in Nagelschuhen - Spikes - ist untersagt.
3. Die städtischen Duschräume werden den Nutzungsberechtigten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
4. Die Dusch- und Umkleieräume sind nach den Übungsstunden und Veranstaltungen von den Benutzern / Platzwart zu säubern und besenrein zu verlassen.
5. Reinigungsgeräte und -mittel werden von der Stadt Wernigerode zur Verfügung gestellt.

§ 5

Sperrung der Sportanlagen

1. Müssen notwendigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten ausgeführt werden, kann die Stadt die Sportanlagen ganz oder teilweise sperren. Dies trifft auch bei schlechten Witterungsverhältnissen, die den qualitativen Zustand der Anlage extrem verschlechtern könnten, zu. Die Stadtverwaltung bzw. deren Beauftragte sind rechtzeitig zu informieren. Den von der Stadt Beauftragten ist jederzeit freier Zutritt zu gewähren.
2. Die Sperrung muss dem Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt werden. Ansprüche auf Schadenersatz und Entschädigung sonstiger Art bestehen nicht.

Wernigerode, 08.05. 92

Weihrauch
Bürgermeister

Beschluss - Nr.: 68/92 , StVV am 7.05.92